

5./IX. 1914

## Der Zimmermieter im Winter.

### Licht- und Wärmerecht der Alleinwohnenden.

Einer unserer Mitarbeiter hat dem Reichskommissar für Elektrizität und Gas in einer Eingabe folgende Ausführungen unterbreitet:

Die Alleinwohnenden, die bei anderen zur Miete wohnen, an deren Gas, Elektrizität und Kohleverbrauch sie beteiligt sind, finden in der bisherigen Regelung des Verbrauches keine Berücksichtigung. Sie werden von ihren Vermietern vermutlich recht schlecht behandelt werden. Denn diese werden versuchen, den Minderverbrauch zu dem sie gezwungen werden, auf den Nachmieter abzuwälzen. Ihn werden sie zur Begründung höherer Ansprüche ins Treffen führen, ihm aber doch das Licht und die Wärme verkürzen.

Hiergegen gibt es nur ein Mittel: die Einführung einer Karte oder viel mehr — man erschrecke, aber es geht nicht anders — dreier Karten. Einer Licht-, einer Heiz-, und einer Kochkarte.

Nehmen wir als wichtigste die Kochkarte zum Beispiel: Sie muß jedem drei gelochte Mahlzeiten für den Tag gewährleisten, also drei Abschnitte für den Tag enthalten, von denen einer für Frühstück bzw. Nachmittagsgetränk quergeteilt werden kann. Wer einem anderen eine Mahlzeit verabfolgt, erhält von ihm einen Kochabschnitt. Damit weist sich der Inhaber eines Gas- oder Elektrizitätsmessers oder einer Feuerstelle über die Berechtigung seines Verbrauches aus. Nur wer mehr verbraucht, als er durch Abschnitte belegen kann, wird bestraft. Ein Anspruch auf Lieferung ergibt sich aus der Kochkarte nicht.

In entsprechender Weise sind die Licht- und Wärmefarten zu verwenden. Der Feuerungsanspruch des Einzelnen läßt sich durch Freizügigkeit, Übertragbarkeit und Aushändigung mehrerer Karten an Kranke, Säuglinge, Ärzte, bestimmte Gewerbe über beliebige Zeitspannen verteilen.

Die Höhe des Anspruches muß auf Grund der Erfahrungen und nach Maßgabe des vorhandenen Heizstoffes leicht zu errechnen sein. Durch Vergütung für nicht verwendete Abschnitte wird ein Anreiz geschaffen, gemeinsame Licht- und Wärmequellen in größerem Umfange zu benutzen.